

Whistleblowing-Verfahren des Unternehmens Holiday Service GmbH

1. Zweck und Anwendungsbereich	1
2. Definitionen und Abkürzungen	2
3. Gegenstand der Meldungen	3
4. Das Meldungsverfahren und verfügbare Kanäle	4
4.1 Interne Kanäle	4
A) Schriftliche Meldung durch Einsendung eines verschlossenen Umschlags	4
B) Meldung durch persönliches Treffen.....	5
4.2 Prüfung der Meldung	5
5. Schutz und Haftung der Meldenden	6
6. Umgang mit personenbezogenen Daten	6

1. Zweck und Anwendungsbereich

Im vorliegenden Dokument wird das Verfahren zum Schutz von so genannten „Whistleblowern“ im Unternehmen Holiday Service GmbH (nachfolgend Holiday Service oder Unternehmen) zum Zwecke der korrekten Anwendung der geltenden Rechtsnormen beschrieben. Insbesondere wird auf die Voraussetzungen für interne und externe Meldungen und auf die verfügbaren Kommunikationskanäle eingegangen.

Es müssen Kanäle für die Übermittlung von Meldungen über rechtswidriges Verhalten vorgesehen werden, welche die vertrauliche Behandlung der Informationen zur Identität des Meldenden ermöglichen. Meldungen über rechtswidriges Verhalten müssen in jedem Fall begründet sein und auf spezifischen und übereinstimmenden Tatsachen beruhen. Insbesondere müssen Vergeltungsmaßnahmen jeglicher Form gegen Whistleblower im Rahmen des Arbeitsverhältnisses verhindert werden.

Gemäß den zuvor angeführten gesetzlichen Bestimmungen können folgende Personen geschützt Meldungen erstatten (GvD 24/2023 Art. 3, Abs. 3 und 4):

- Öffentlich Bedienstete;
- Angestellte von Konzessionsinhabern eines öffentlichen Dienstes;
- Angestellte des Unternehmens;
- Selbstständige;
- Mitarbeiter, Freiberufler und Berater, der Holiday Service, die Waren oder Dienstleistungen bereitstellen oder Arbeiten für Dritte ausführen;
- Freiwillige, Praktikanten (unabhängig davon, ob diese bezahlt werden oder nicht);

Die Bestimmungen des GvD 24/2023 gelten auch für die genannten Personen, wenn das vertragliche Verhältnis noch nicht begonnen hat, wenn Informationen über Verstöße während des Auswahlverfahrens oder in vorvertraglichen Phasen, während der Probezeit und nach Beendigung des Rechtsverhältnisses erlangt wurden und wenn Informationen über Verstöße im Laufe des Verhältnisses erlangt wurden.

Für eine vollständige Auflistung wird auf Art. 3, Abs. 3 und 4 des GvD Nr. 24/2023 verwiesen.

Es wird insbesondere auf folgende Rechtsnormen und Leitlinien verwiesen:

Gesetz Nr. 179 vom 30. November 2017 "Bestimmungen zum Schutz der Verfasser von Meldungen über Straftaten oder Unregelmäßigkeiten, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben"

GvD Nr. 24 vom 10. März 2023 „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht anzeigen, und zur Festlegung von Vorschriften für den Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden.“

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Leitlinien der ANAC Nr. 311/2023 „Leitlinien zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das nationale Recht melden. Verfahren für die Übermittlung und Bearbeitung von externen Meldungen.“

2. Definitionen und Abkürzungen

ANAC: Italienische Antikorruptionsbehörde (Autorità Nazionale Anticorruzione)

Beruflicher Kontext (contesto lavorativo): Gegenwärtige oder frühere berufliche Tätigkeiten, die im Rahmen eine arbeitsrechtliche Beziehung zum Unternehmen ausgeübt werden und es einer Person ermöglicht, unabhängig von der Art dieser Tätigkeiten, Informationen über Verstöße zu erhalten. Im Falle einer öffentlichen Anzeige oder offenen Anschuldigung riskiert eine Person in einem Arbeitsumfeld Vergeltungsmaßnahmen.

Beteiligte Person (persona coinvolta): Die natürliche oder juristische Person, die in der internen oder externen Meldung oder in der Veröffentlichung als jene Person genannt wird, der die Rechtsverletzung oder Unregelmäßigkeit zugeschrieben wird, oder die anderweitig an der gemeldeten oder öffentlich bekannt gemachten Unregelmäßigkeit beteiligt ist.

DSGVO: Datenschutzgrundverordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Empfänger (destinatario): Die Person oder Stelle, die für die Entgegennahme der Meldungen zuständig ist.

GvD: Gesetzvertretendes Dekret

Meldender/ Whistleblower (persona segnalante): Die natürliche Person, die eine begründete Meldung über ein rechtswidriges Verhalten vorlegt, das auf spezifischen und übereinstimmenden Tatsachen beruht.

Kanal (canale): Kommunikationskanäle, über die Meldungen weitergeleitet werden können.

Meldung (segnalazione): Die schriftliche oder mündliche Übermittlung von Informationen über Verstöße an die zuständigen internen oder externen Stellen.

Meldungsbeauftragter (gestore delle segnalazioni): Die Person, die für die Entgegennahme, Untersuchung, Bewertung und den Abschluss der Meldungen zuständig ist.

Meldungsverfahren (processo delle segnalazioni): Der formale Prozess, um rechtswidriges Verhalten oder Verhalten, die gegen die Regelungen des Unternehmens verstoßen, bei den zuständigen Stellen (intern oder extern) zu melden.

Rückmeldung (riscontro): Übermittlung von Informationen an die Meldenden über die Maßnahmen, die im Anschluss an die Meldung getroffen wurden oder geplant sind.

Unternehmen: Holiday Service GmbH

3. Gegenstand der Meldungen

Ziel des Verfahrens ist es, den Prozess der Entgegennahme, Analyse und Bearbeitung von Meldungen zu regeln, unabhängig davon, von wem diese übermittelt werden. Die Meldenden müssen aber aufgrund des beruflichen Kontexts Kenntnis von den zu meldenden Ereignissen oder Situationen erhalten haben.

In Unternehmen mit einem Organisationsmodell gemäß GvD 231/2001 und weniger als 50 Mitarbeitern (wie im Falle der Holiday Service) sind Anzeigen auf internem Wege nur bei rechtswidrigem Verhalten im Sinne des Dekrets 231 oder bei Verstößen gegen das Organisationsmodell zulässig.

Folgende Bereiche sind vom Anwendungsbereich der Meldungen ausgeschlossen (siehe Art. 1 GvD 24/2023):

- Anfechtungen, Ansprüche oder Forderungen, die mit einem vordergründig persönlichen Interesse des Whistleblowers zusammenhängen;
- Meldungen von Verstößen im Bereich der nationalen Sicherheit sowie öffentliche Aufträge im Zusammenhang mit der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit – für diese Bereiche gelten Sonderbestimmungen.

Zu den Informationen über zu meldende und anzuzeigende Verstöße gehören auf keinen Fall:

- Informationen, die eindeutig unbegründet sind;
- Informationen, die bereits in vollem Umfang öffentlich bekannt sind;
- Informationen, die nur auf der Grundlage von Indiskretionen oder unzuverlässigen Gerüchten erlangt wurden.

Für die vollständige Auflistung wird auf GvD 24/2023 verwiesen.

4. Das Meldungsverfahren und verfügbare Kanäle

Die Holiday Service hat interne Kanäle für Meldungen über rechtswidriges Verhalten im Sinne des Dekrets 231 oder über Verstöße gegen das entsprechende Organisationsmodell eingerichtet. Für die Bearbeitung der Meldungen ist das Überwachungsorgan der Holiday Service zuständig, das die Meldung entgegennimmt und eine erste Untersuchung und Prüfung durchführt, sowie falls erforderlich, weitere Informationen vom Meldenden oder anderen an der Meldung beteiligten Personen anfordern kann. Bei Meldungen, bei denen festgestellt wird, dass die Absicht des Hinweisgebers rein verleumderisch oder diffamierend ist, fordert die Holiday Service das zuständige Unternehmensorgan auf, ein Disziplinarverfahren gegen den Hinweisgeber einzuleiten, und kümmert sich um die Aufbereitung und Aktualisierung aller Informationen zu den Meldungen und stellt sicher, dass die diesbezügliche Dokumentation ordnungsgemäß archiviert wird.

4.1 Interne Kanäle

Die Holiday Service hat gemäß den Bestimmungen des GvD Nr. 24/2023 interne Kanäle eingerichtet, mittels derer Meldungen in namentlicher oder anonymer Form erstattet werden können. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) des GvD Nr. 24/2023 werden hiermit klare Informationen über den Ablauf, die Verfahren und die Voraussetzungen für interne und externe Meldungen bereitgestellt.

Um eine angemessene Sichtbarkeit am Arbeitsplatz und die Zugänglichkeit für Personen zu gewährleisten, wird dieses Verfahren auf der Website der Holiday Service veröffentlicht. Somit sollen auch jene Personen erreicht werden, die in einer rechtlichen Beziehung zum Unternehmen stehen, aber sich gewöhnlicherweise nicht in den Räumlichkeiten des Unternehmens aufhalten.

Den Nutzern dieser Kanäle wird garantiert, dass jedwede Information zu ihrer Identität oder zum Inhalt der Meldung vertraulich behandelt wird.

Die erstatteten Meldungen müssen folgende Informationen enthalten:

- Identität des Meldenden (außer im Falle einer anonymen Meldung);
- die klare und vollständige Beschreibung des gemeldeten Sachverhalts;
- die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen der Sachverhalt begangen wurde;
- die Informationen oder Umstände die eine Identifizierung der Person(en) ermöglichen, die den gemeldeten Sachverhalt begangen hat/haben;
- die Angabe eventueller anderer Personen, die über sachdienliche Informationen zum gemeldeten Sachverhalt verfügen;
- die Angabe und die Beifügung von Dokumenten, die die Richtigkeit der gemeldeten Tatsachen oder des gemeldeten Sachverhalts bestätigen;
- alle sonstigen Informationen, die nützliche Hinweise auf das Vorliegen und die Richtigkeit der gemeldeten Tatsachen oder des gemeldeten Sachverhalts geben können.

A) Schriftliche Meldung durch Einsendung eines verschlossenen Umschlags

Die Meldungen können in Papierform in einem versiegelten Umschlag an den Meldungsbeauftragten und Überwachungsorgan RA Eduardo Guarente geschickt werden. Der Umschlag ist mit dem Vermerk

"NICHT ÖFFNEN - Vertraulich" zu versehen und an folgende Adresse zuzustellen: RA Eduardo Guarente, Rechtsanwaltskanzlei Legallab, Museumsstraße 31, 39100 Bozen, Italien. Der Meldende muss Kontaktinformationen beifügen, um Rückmeldungen und weitere Informationen zu erhalten.

Wenn der Meldende im Meldeprozess eine E-Mail-Adresse oder eine Telefonnummer angibt, erhält er innerhalb von sieben Tagen nach der Meldung eine Bestätigung. Nach weiteren drei Monaten ab der ersten Bestätigung erhält der Meldende eine Rückmeldung über das Ergebnis der Überprüfung der Meldung. Sobald die Untersuchung und Überprüfung der Meldung abgeschlossen ist, wird der Meldende über das endgültige Ergebnis informiert. Diese Mitteilungen können nur erfolgen, wenn der Meldende während des Meldevorgangs eine E-Mail-Adresse oder eine Telefonnummer angibt.

B) Meldung durch persönliches Treffen

Der Meldende kann auf Wunsch ein persönliches Treffen mit dem Meldungsbeauftragten vereinbaren, dessen Inhalt vollständig transkribiert und in die Plattform eingegeben wird. Um ein solches Treffen zu vereinbaren, kann folgende Telefonnummer kontaktiert werden: +39 0471 324932

Wenn der Meldende im Rahmen der Meldung eine E-Mail-Adresse angibt, erhält er drei Monate nach dem Treffen eine Rückmeldung. Sobald die Untersuchung und Überprüfung der Meldung abgeschlossen ist, wird der Meldende über das endgültige Ergebnis informiert. Diese Mitteilungen können nur erfolgen, wenn der Berichterstatter im Rahmen der Berichterstattung eine E-Mail-Adresse angibt.

4.2 Prüfung der Meldung

Die Verantwortung für die Verwaltung und Überprüfung der Richtigkeit der in der Meldung präsentierten Sachverhalte obliegt dem Meldungsbeauftragten und Überwachungsorgan der Holiday Service. Dieser respektiert die Prinzipien der Unparteilichkeit und Vertraulichkeit. Der Beauftragte ergreift alle als angemessen erachteten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die gemeldeten Sachverhalte sorgfältig geprüft werden. Dies schließt die persönliche Anhörung des Whistleblowers sowie aller weiteren Personen ein, die relevante Informationen zu den gemeldeten Vorfällen bereitstellen könnten. Durch diese umfassende Vorgehensweise wird sichergestellt, dass der Prozess der Überprüfung transparent, fair und gründlich durchgeführt wird.

Ergeben die Prüfungen des Meldungsbeauftragten, dass die eingegebene Meldung begründet ist, können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Das Ergebnis der Untersuchung durch den Meldungsbeauftragten wird der zuständigen Führungskraft der Holiday Service mitgeteilt, damit angemessene Maßnahmen ergriffen werden können.
- Die betroffene Abteilung wird aufgefordert, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Holiday Service angemessen zu schützen und gemeldete Unregelmäßigkeiten oder Rechtswidrigkeiten zu verhindern.
- Es besteht die Möglichkeit, eine Meldung an die zuständige Justizbehörde zu machen, um den rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen Folge zu leisten und gegebenenfalls strafrechtliche Eingaben vorzunehmen.

5. Schutz und Haftung der Meldenden

Die Schutzbestimmungen für Whistleblower gemäß Art. 3 GvD Nr. 24/2023 gelten für die in Punkt 1 aufgezählten Personen. Diese müssen zum Zeitpunkt der Meldung von deren Wahrheit überzeugt sein und eine Meldung gemäß den in diesem Dokument beschriebenen und in GvD 24/2023 vorgesehenen Verfahren vornehmen.

Die Identität des Meldenden und alle Informationen, die direkt oder indirekt zu dieser Identität führen können, dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung desselben nicht offengelegt werden. Diese Vertraulichkeit erstreckt sich auch auf die beteiligten Personen, die vom Meldenden genannt wurden sowie andere Personen, die in der Meldung genannt werden.

Wenn zum Zeitpunkt der Offenlegung oder Verbreitung berechtigte Gründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Offenlegung oder Verbreitung der betreffenden Informationen erforderlich ist, um den Verstoß aufzudecken, bleibt der Meldende gemäß Artikel 3 des GvD Nr. 24/2023 auch in folgenden Fällen straflos:

- Wenn Informationen über Verstöße, die unter die Geheimhaltungspflicht fallen oder sich auf den Schutz von Urheberrechten oder den Schutz personenbezogener Daten beziehen offengelegt oder verbreitet werden;
- Wenn Informationen über Verstöße, die den Ruf der betroffenen oder gemeldeten Person verletzen, offengelegt oder verbreitet werden.

In den zuvor angeführten Fällen ist jedwede zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Haftung auszuschließen.

Dies gilt nicht für Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die nicht im Zusammenhang mit Meldungen, Anzeigen bei den Behörden, der Veröffentlichung des Verstoßes stehen oder nicht unbedingt notwendig sind, um den Verstoß aufzudecken.

6. Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Meldungen erfolgt durch die Holiday Service GmbH als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung unter Einhaltung der europäischen und nationalen Grundsätze und Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten. Die erhaltenen Meldungen, Informationen und die Kommunikation zwischen dem Meldenden und dem Meldungsbeauftragtem werden unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und der gesetzlichen Garantien zur Vertraulichkeit dieser Informationen dokumentiert und gespeichert. Eingegangene Meldungen enthalten personenbezogene Daten und dürfen nur so lange verarbeitet und aufbewahrt werden, wie es für ihre Bearbeitung erforderlich ist. Dieser Zeitraum umfasst die Analyse, die weiteren Ermittlungen, die Mitteilung der Ergebnisse sowie die Möglichkeit eventueller ergänzender Kommentare.

In keinem Fall werden die Meldungen länger als 5 Jahre aufbewahrt, nachdem dem Meldenden das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen mitgeteilt wurde. Was den Zugang zu personenbezogenen

Daten betrifft, so sind diese nur dem Meldungsbeauftragten und, sofern in einem spezifischen Organisationsakt festgelegt, den Mitarbeitern bekannt, die bei der Bearbeitung der Meldung mitwirken. Im Rahmen der Prüfung der Meldung kann der Meldungsbeauftragte anonymisierte Informationen in Bezug auf spezifische Tätigkeiten und Sachverhalte weitergeben, um der erstatteten Meldung nachgehen und diese verifizieren zu können.

Darüber hinaus können die in den Artikeln 15 bis 22 der DSGVO 2016/679 genannten Rechte in den Grenzen von Artikel 2 des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 ausgeübt werden.

(Stand 16.12.2023)